

Schriftliche Stellungnahme

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 23. November 2020 zum

a) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Gig-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit - BT-Drucksache 19/ 16886

b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gute Arbeit und soziale Sicherheit für Crowd-Worker bei der ortsungebundenen Plattformarbeit - BT-Drucksache 19/ 22122

siehe Anlage

Selbstständigkeit fördern, statt unnötig zu regulieren

Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE, gute Arbeit und soziale Sicherheit für Gig-Worker bei der ortsgebundenen Plattformarbeit, Drucksache 19/16886 und gute Arbeit und soziale Sicherheit für Crowd-Worker bei der ortsungebundenen Plattformarbeit, Drucksache 19/22122.

19. November 2020

Zusammenfassung

Selbstständigkeit ist ein wichtiger und notwendiger Bestandteil jeder funktionierenden Wirtschaftsordnung. Selbstständige tragen erheblich zur Weiterentwicklung einer Volkswirtschaft und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bei. Selbstständigkeit muss daher gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten gefördert und gestärkt werden. Der überwiegende Teil der in den Anträgen enthaltenen Vorschläge geht jedoch in die entgegengesetzte Richtung. Selbstständigkeit würde erschwert werden. Beide Anträge werden der Diversität der angebotenen Dienstleistungen nicht gerecht.

Im Einzelnen

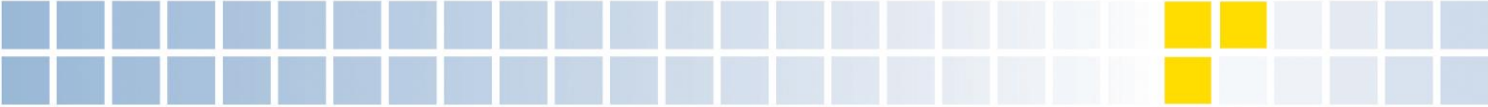
I. Antrag der Fraktion DIE LINKE: Drucksache 19/16886

Zu Nr. 1: Gig-Ökonomie, Arbeitslosenversicherung, Beweislastumkehr im Statusfeststellungsverfahren

- a.) Ein Selbstständiger ist kein Arbeitnehmer und will dies in den meisten Fällen auch nicht sein. Eine entgegenstehende gesetzliche „Klarstellung“ würde die Gig-Ökonomie beschränken, in der Praxis zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen und diese doch neue Form der Arbeit ausbremsen.

Eine generelle oder sehr weitgehende Öffnung des Zuganges zur Arbeitslosenversicherung für Selbstständige und freiberuflich Tätige sollte unterbleiben, weil sonst im Ergebnis die Arbeitslosenversicherung entgegen ihrer Aufgabenstellung die Haftung für gescheiterte Geschäftsmodelle und damit für unternehmerische Risiken übernehmen müsste. Die in der Arbeitslosenversicherung bestehende Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung von Selbstständigen, die zuvor bereits als Beschäftigte versichert waren, ist sachgerecht und bedarf lediglich einiger Korrekturen bei der Höhe des möglichen Arbeitslosengeldes und bei den Regelungen zum Ausscheiden.

- b.) Zu Recht hat der Gesetzgeber die frühere Vermutungsregelung im SGB IV abgeschafft, weil die Abgrenzung von abhängiger und selbstständiger Tätigkeit sich nicht an einigen wenigen Kriterien festmachen lässt und daher zu Recht eine Statusfeststellung von der Aufklärung aller maßgeblichen Kriterien durch die zuständigen Sozialversicherungsträger



abhängt. Ihre Amtsaufklärungspflicht darf den Sozialversicherungsträgern nicht abgenommen werden. Es kann schnell selbstständige Existenzen vernichten, wenn aufgrund gesetzlicher Kriterien eine abhängige Tätigkeit vermutet wird, die tatsächlich gar keine ist. Eine solche Vermutungsregelung schafft Marktzugangsschranken, weil sie hohe Haftungsrisiken verursacht.

Zu Nr. 2: Anpassung BetrVG

- a.) Es besteht keine Notwendigkeit den Betriebsbegriff im Betriebsverfassungsgesetz zu ändern. §§ 1, 3 und 4 BetrVG sind eine angemessene Grundlage für eine sinnvolle Anwendung des geltenden Rechts.
- b.) So lange das persönliche Weisungsrecht des Auftraggebers nicht auf Selbständige erstreckt wird, handelt es sich nicht um einen Mitarbeiter des Betriebs, so dass Mitbestimmungsrechte nicht bestehen können.

II. Antrag der Fraktion DIE LINKE: Drucksache 19/22122

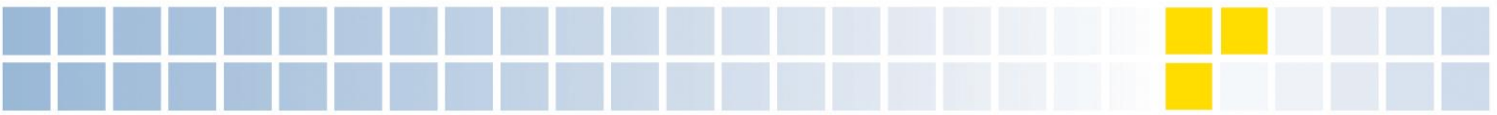
Zu Nr. 1: Mindestentgelte, Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen

- a.) Die Einführung von Mindestentgelten bzw. Mindesthonoraren wäre ein Markteintrittshemmnis für alle, die sich für eine selbstständige Tätigkeit entscheiden oder ihre selbstständige Tätigkeit auf andere Geschäftsmodelle ausweiten wollen. Sie könnten nur dann erfolgreich sein, wenn sie bereits zu Beginn genauso produktiv und erfolgreich tätig werden könnten, wie etablierte Marktteilnehmer, die eingespielte Prozesse realisiert haben, über einen vorhandenen Kundenstamm verfügen und von Skaleneffekten aufgrund ihrer Größe profitieren.

Dabei gehört zu jeder unternehmerischen Tätigkeit, dass zunächst ein – oft auch mit anfänglichen Verlusten – verbundenes Investment getätigt werden muss, insbesondere für die Gewinnung von Kunden. In dem Moment, wo man sich die Zeit selbst einteilen kann, ist fraglich, was in diesem Fall das angemessene Mindesthonorar wäre. Insofern ist es auch konsequent, dass Mindesthonorare bislang nur in den Fällen gelten, in denen bewusst hohe Markteintrittshürden etabliert worden sind (z. B. über vorgegebene Gebührensätze im Bereich der freien Berufe).

Wettbewerb bezieht sich regelmäßig nicht nur auf die Preise, sondern regelmäßig auch auf die dafür angebotene Qualität einer Leistung bzw. eines Produkts. Dieser Wettbewerb ist wünschenswert. Es ist verfehlt anzunehmen, der Preis einer selbstständigen Tätigkeit ließe sich generell in Zeiteinheiten festlegen. So schließen Selbstständige in Deutschland z. B. jährlich viele Millionen Verträge ab, bei denen für einen fest vereinbarten Preis ein konkretes Produkt geschuldet wird und der dafür benötigte Zeiteinsatz keine Rolle spielt. Von dieser Vertragsform profitieren gerade auch die Verbraucher.

- b.) Den juristischen Begriff „selbständige Plattformbeschäftigte“ gibt es nicht. Entweder liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor oder eine selbstständige Tätigkeit. Die Vermischung von beiden Begriffen birgt das Risiko neue Beschäftigungsgruppen zu erfinden.



Zu Nr. 2: Anpassungen Heimarbeitsgesetz bzw. Tarifvertragsgesetz

Die Vorschläge zum Heimarbeitsgesetz sind unbestimmt. Eine Änderung von § 12a TVG ist nicht notwendig, denn es besteht schon heute für Gewerkschaften die Möglichkeit, Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen abzuschließen.

Zu Nr. 3: Schlichtungsstelle, digitale Zugangsrechte, Verbandsklagerecht

- a.) Eine Schlichtungsstelle schafft nur zusätzliche Bürokratie und verzögert Verfahren, die schon heute vor unterschiedlichen Gerichten anhängig gemacht werden können.
- b.) Digitale Zugangsrechte müssen sich im Rahmen der bisherigen Rechtsprechung halten. Ein generelles digitales Zugangsrecht würde massiv in die Tarifautonomie eingreifen.
- c.) Die Gewerkschaften bieten schon heute Rechtsberatung, Hilfestellung und auch eine Vernetzung von Betroffenen an. Ein Verbandsklagerecht könnte unnötig neue Streitigkeiten hervorrufen, da die Klage nicht mehr auf die Durchsetzung von individuellen Rechten beschränkt wäre. Die Schaffung einer darüberhinausgehenden eigenen Rechtsposition in Form eines Verbandsklagerechts entspricht nicht der grundgesetzlich verankerten Aufgabe der Sozialpartner, angemessene Arbeitsbedingungen für eine Vielzahl von Arbeitsverhältnissen zu regeln.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeits- und Tarifrecht

T +49 30 2033-1203

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.